

Fahrlehrerpost Ihre Fortbildung 01/10

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung



Weitere Themen: Zivi-Schulung: Dienststelle vor Ort entscheidet | Seite 4

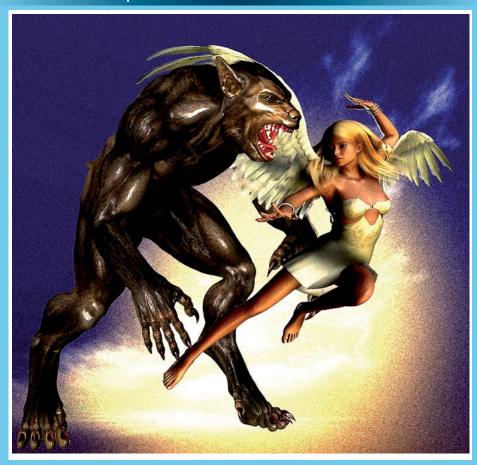


Aus dem Inhalt

- Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3 FSF ein Flop! B17 ein Erfolg!
- Fahrtraining für Zivildienstleistende: Neues Betätigungsfeld für Fahrschulen? – IDF hat nachgefragt
- Treffen marktbeherrschender Firmen beweist Wettbewerbsbehinderung und weitere Kurzmeldungen
- Deutsche Kündigungsfristen teilweise europarechtswidrig 6-7
- Urteile und Verhaltens-Tipps
- Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein 10-11
- Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer 12
- Aufnahmeantrag Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e.V. 13
- 14 SRK-Leitfaden für Aufbauseminare

Die nächste Ausgabe der Fahrlehrerpost erscheint im Mai 2010 und ab dann jeden 3. Monat.

Spruch des Monats



"Das Böse triumphiert alleine dadurch, dass gute Menschen Nichts unternehmen.'

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber Seminare Robert Klein Inhaber Robert Klein Stadtberg 32 89312 Günzburg Telefon 08221-31905 Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber) Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010





Die BAST empfiehlt angesichts der deutlich erhöhten Verkehrsauffälligkeiten von FSF-Teilnehmern den Anreiz einer Probezeitverkürzung für eine FSF-Teilnahme auszusetzen. Foto: turtle78li /pixelio.de

Deutlich höheres Unfall- und Deliktrisiko bei FSF-Teilnehmern

FSF ein Flop! B17 ein Erfolg!

Von Wolfgang Hesser für den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer

Der Evaluationsbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen brachte es an den Tag, dass Teilnehmer am FSF-Modell gegenüber Fahranfängern gleichen Alters und gleicher Fahrerlaubnisdauer, die nicht an einem FSF-Seminar teilgenommen haben, ein deutlich höheres Unfallund Deliktrisiko aufweisen.

Die BAST empfiehlt daher angesichts der deutlich erhöhten Verkehrsauffälligkeiten von FSF-Teilnehmern den Anreiz einer Probezeitverkürzung für eine FSF-Teilnahme auszusetzen.

Dieses Ergebnis des Evaluationsberichts hat die Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer nicht überrascht. Die wissenschaftliche Begleituntersuchung hat in Ihrem Abschlussbericht ein Ergebnis erbracht, welches uns in unserer Auffassung ganz deutlich bestätigt hat. Der Vorsitzende des IDF hat bereits im Jahr 2002 in einem Schrei-

ben an Herrn Reg. Dir. Christian Weibrecht (Bundesverkehrsministerium) deutlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Form der zweiten Phase aus bestimmten Gründen heraus kaum zum Erfolg führen kann. Eindringlich wurde damals bereits auf die Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit im Stra-Benverkehr hingewiesen. Umgesetzt wurde bisher lediglich das Alkoholverbot, das in diesem Schreiben ebenfalls ausdrücklich angesprochen wurde. Aus dieser Sicht heraus begrüßen wir die Feststellungen der BAST, dass die Form der aktuellen zweiten Phase für die Zukunft keinen Bestand mehr haben soll, da mehr Verkehrssicherheit nicht erreicht wurde, sondern das Gegenteil.

Richtig ist sicherlich, dass es akuten Handlungsbedarf gibt, will man die Zahl der Verkehrstoten, hier ganz speziell auch die Zahl der jungen Verkehrstoten, deutlich verringern. Ob bzw. wie letztlich eine zweite Phase gestaltet werden kann um sinnvolle, wirksame und trotzdem preislich interessante Maßnahmen zu etablieren, könnte in einem Projektauftrag an die BAST sicherlich gelöst wer-

den. Allerdings ist hierfür Zeit notwendig. Zeit, in der weiter junge Menschen ihr Leben im Straßenverkehr verlieren. Als Sofortmaßnahme, ggf. sogar als längerfristige Übergangslösung mit wissenschaftlicher Begleitung, empfehlen wir die Einführung von Mindeststunden bei der Grundfahrausbildung wie bei der Fahrerlaubnis der Klasse D.

Nur Lobbyismus – aus welcher Richtung auch immer – kann unserer Meinung nach zur Verhinderung solcher Sicherheitsfördernden Maßnahmen führen.

Eine Begleituntersuchung der Bast könnte bis zur Entwicklung einer – falls dann noch notwendigen – II. Phase zeigen, ob diese Maßnahme Erfolg beschert.

Angesichts des Ergebnisses des Evaluationsberichts der Bundesanstalt für Straßenwesen zu B17 und FSF sind auch wir der Meinung, dass der Anreiz einer Probezeitverkürzung für eine FSF-Teilnahme so schnell als möglich auszusetzen ist und das bewährte BF17-Modell als feste Institution in den gesetzlichen Regelungen aufgehen soll.



Fahrtraining für Zivildienstleistende: Neues Betätigungsfeld für Fahrschulen? – IDF hat nachgefragt

Dienststelle vor Ort entscheidet

Mit Schreiben vom 13.01.2010 hat der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer beim Bundesamt für Zivildienst nachgefragt, welcher Personenkreis besondere Fahrtrainings für Zivildienstleistende anbieten und durchführen darf und ob Fahrschulen bzw. Fahrlehrer grund sätzlich geeignet sind. Des Weiteren bat er um Mitteilung, ob Programme/Konzepte für die Durchführung der Fahrtrainings genehmigungspflichtig sind und ob es hierzu verbindlich anzuwendende Richtlinien gibt. Sofern der Gesetzgeber hierzu Regelungen getroffen hätte, sollte die Rechtsgrundlage mitgeteilt werden.

Antwort des Bundesamt für Zivildienst vom 19. Januar 2010:

"In Ihrem Schreiben bitten Sie uns um Information, welcher Personenkreis besondere Fahrtrainings für Zivildienstleistende anbieten und durchführen darf und ob Konzepte oder Durchführungsprogramme genehmigungspflichtig sind beziehungsweise welche Richtlinien dabei zu beachten sind. Hierzu möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass Zivildienstleistende in der Regel junge Männer sind, die unmittelbar nach Abschluss ihrer Schul- oder Berufsausbildung zum Zivildienst herangezogen werden. Zu diesem Zeitpunkt verfügen sie altersbedingt über wenig bis keine Berufs- oder Lebenserfahrung. Sie bedürfen daher im Zivildienst der besonderen Fürsorge, Beaufsichtigung und Begleitung. Hierzu zählt auch die Einweisung (das Einarbeiten) in die jeweiligen Aufgabenfelder Da das Bundesamt für den Zivildienst weder über hinreichend geeignetes Personal, noch über die erforderlichen Außenstellen verfügt, hat es diese Führsorgeverantwortung auf die einzelnen Zivildienststellen übertragen. Diese sind nach § 25 a Zivildienstgesetz für die Einweisung der ihnen anvertrauten Zivildienstleistenden verantwortlich. Wie bei allen Einweisungen von Zivildienstleistenden in ihre jeweiligen Tätigkeiten wird auch beim Einweisen in das dienstliche Kraftfahren davon ausgegangen, dass die

einzelne Dienststelle dies eigenverantwortlich und grundsätzlich mit eigenem Personal durchführt. Dabei hat sie sich nach den Vorgaben der allgemeinen Richtlinien zur Einweisung von Zivildienstleistenden zu richten (Den Inhalt hat sie dabei so zu gestalten, dass der einzelne Dienstleistende nach Abschluss der Einweisung dazu in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Näheres können Sie dem Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes, Abschnitt A3 Anlage 1 entnehmen. Der Leitfaden ist eine für Zivildienststelle und Zivildienstleistende verbindliche Vorschriftensammlung des Bundesamtes, die u. a. auf der Homepage des Bundesamtes einzusehen ist). Wegen der Vielfältigkeit möglicher Aufgaben von Zivildienstleistenden und hierfür eventuell bestehender gesetzlicher Grundlagen mit ihren Richtlinien und Nebenbestimmungen, wurde bewusst auf eine weitere, fachliche Spezifizierung der Vorgaben verzichtet. Dies wird in die Fachkompetenz der jeweiligen Zivildienststelle gelegt, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung ohnehin, auch für das eigene Personal, über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und diese anwenden muss.

Für die Einweisung in das Tätigkeitsfeld dienstliches Kraftfahren gibt der Leitfaden seit Herbst 2009 in seinem Abschnitt D2 Nr. 1.2.2 die Rahmenbedingungen vor. Danach soll die Einweisung für Zivildienstleistende in bestimmten Tätigkeitsfeldern oder wenn das Fahren über 50% ihrer Arbeitszeit ausmacht mindestens 5 Stunden umfassen. In anderen Fällen (selteneres Fahren) kann die Einweisung auch abgestuft erfolgen, d. h. 5 Stunden unterschreiten. Der Inhalt richtet sich dabei nach Kriterien, wie der Fahrerfahrung des einzelnen Zivildienstleistenden, dem verwendeten Fahrzeugtyp, der Frage welche Klientel oder Ladung gefahren wird, welche Sonderausstattung das Fahrzeug eventuell hat und welche Unfallschwerpunkte oder regionalen Besonderheiten (Steigungen, Wetterlagen) zu beachten sind. Kann das eigene Personal der Dienststelle diese Einweisung nicht oder nur teilweise selbst geben, kann die Dienststelle beispielsweise für den fahrpraktischen Teil der Einweisung ihre Zivildienstleistenden zu einem Fahrsicherheitstraining eines externen Anbieters schicken. Verbindlich vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Zumal in einem Fahrsicherheitstraining (nur) der Umgang mit dem Fahrzeug und bestimmten Fahrsituationen geschult wird. Das individuelle eingehen auf die gefahrene Klientel, die spezielle Fahrtroute oder andere Besonderheiten muss auch weiterhin durch die Dienststelle über die Einweisung vor Ort erfolgen. Ein Fahrsicherheitstraining kann somit die gesetzlich geforderte Einweisung allenfalls ergänzen, nicht ersetzen. Die Zivildienststellen entscheiden somit selber, in welchen (zugelassenen) Tätigkeitsfeldern sie die einzelnen Zivildienstleistenden einsetzen wollen, ob dabei Zivildienstleistende auch fahren sollen, welches Dienstfahrzeug ihnen dafür zur Verfügung gestellt wird und ob für die Einweisung auf diesem Fahrzeug auf die Hilfe eines Fahrlehrers zurückgegriffen wird. Das Bundesamt schreibt hier weder kon krete Inhalte der Einweisung, noch kon krete Anforderungen an das einweisende Personal vor. Dafür sind die Arten dienstlicher Fahrten, die verwendeten Fahrzeuge und das einweisende Personal der Dienststellen zu vielfältig. So kann zum Beispiel ein langjähriger Fahrdienstleiter in einem Behindertenfahrdienst durchaus die hinreichende Kompetenz besitzen und in der Lage sein, sein Wissen zu vermitteln, auch wenn er keinerlei Fachlehrgang als Fahrlehrer absolviert hat.

Es ist also individuell am Einzelfall zu entscheiden und hier wiederum ist die Dienststelle vorrangig die Instanz, die alle notwendigen Fakten kennt und bewerten kann. Das Bundesamt überwacht lediglich das Einhalten der gesetzten Rahmenbedingungen oder wird in Zweifelsfällen tätig. Die Rahmenbedingungen sind im Leitfadenabschnitt D 2 Nr. 1.2.2 aufgeführt und basieren zwar auf den Vorgaben des Deutschen Verkehrssicherheitsrates für Fahrsicherheitstrainings, lassen aber bewusst Abstufungen zu.



Nächtliche Blutentnahme ist legitim

Auch ohne richterliche Entscheidung darf die Polizei bei nächtlichen Kontrollen eine Blutentnahme anordnen.

Der nächtliche Kampf gegen Alkoholsünder am Steuer wird erleichtert. Bei diesen Kontrollen darf die Polizei jetzt auch ohne richterliche Anordnung eine Blutentnahme anordnen. Dies hat das Oberlandesbericht Bamberg klargestellt. Denn in Bayern sei die ständige Erreichbarkeit eines Richters nur zwischen 6 Uhr morgens und 21 Uhr abends durch einen Bereitschaftsdienst gewährleistet. Damit wurde das Urteil des Amtsgerichts Miesbach aufgehoben, welches befunden hatte, dass ein Polizist eine Blutentnahme gegen Mitternacht nicht selbst anordnen dürfe.

OLG Bamberg AZ: 2 Ss OWi 1283/2009



Urteile rund um Arbeitsrecht, Versicherung und Wettbwerb

Treffen marktbeherrschender Firmen beweist Wettbewerbsbehinderung

Bereits ein Treffen marktbeherrschender Unternehmen beweist Wettbewerbsbehinderung.

Auch so genannte abgestimmte Verhaltensweisen verstoßen gegen das Verbot der unlauteren Wettbewerbsbehinderung, nicht nur konkrete Preisabsprachen. Wenn eine abgestimmte Verhaltensweise aufgrund ihres Inhalts und Zwecks und unter Berücksichtigung ihres rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs konkret geeignet ist, zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes zu führen, verfolgt sie einen wettbewerbswidrigen Zweck im Sinne des Art. 81 Abs. 1 EG. Dazu ist es nicht notwendig, dass der Wettbewerb tatsächlich verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wurde oder dass zwischen diesem abgestimmten Verhalten und den Verbraucherpreisen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern verfolgt einen wettbewerbswidrigen Zweck, indem er geeignet ist, Unsicherheiten hinsichtlich des von den betreffenden Unternehmen ins Auge gefassten Verhaltens auszuräumen. Schon ein einziges Treffen zwischen Entscheidungsträgern mehrerer marktbeherrschender Unternehmen genügt für den

Nachweis. Auch hier gilt die Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen der Abstimmung und dem Marktverhalten eines an dem Treffen beteiligten Unternehmens. EuGH vom 04.06.2009 AZ: C-8/08 EuZW 2009,505



Fahrzeugmieter haftet nicht für Steinschlag

Der Vermieter von Leihfahrzeugen darf Reparaturkosten wegen Steinschlag nicht dem Mieter des Fahrzeuges in Rechnung stellen. Selbst eine entsprechende Klausel im Vertrag, nach der eine Haftung des Mieters für "sonstige Kosten, soweit angefallen" eintritt, ist unwirksam. Das Risiko eines Steinschlages kann von niemandem beherrscht werden und ist ein für den Mieter unabwendbares Ereignis, das er nicht verschuldet haben kann. AG Aschaffenburg, Urteil vom 28.4.2004 AZ.: 16 C 1891/03 Risiko Praktikum: Arbeitslosengeld kann gestrichen werden

Arbeitslose, die ohne Genehmigung der Arbeitsagentur ein unbezahltes Praktikum zur Erprobung beginnen, riskieren ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zumindest dann, wenn das Praktikum mindestens 15 Stunden pro Woche dauert. Im konkreten Fall hatte die arbeitslose Klägerin vom 6. Januar bis 23. Januar ein Probepraktikum bei ihrem späteren Ausbildungsbetrieb absolviert.

Die Arbeitsagentur informierte sie erst am 23. Januar über das beendete Praktikum, woraufhin diese das Arbeitslosengeld rückwirkend für die Praktikumsdauer aufhob.

Bei einer Wochenarbeitszeit von 15 Stunden und mehr liege eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor, die den Bezug von Arbeitslosengeld ausschließe, so die Arbeitsagentur. Sozialgericht Lüneburg, Urteil vom 03.11.2009, AZ.: S 7 AL 48/09

§ 23 Abs. 1a StVO

Der Verbotstatbestand des § 23 Abs. 1a StVO ist erfüllt, wenn ein Fahrzeugführer während der Fahrt ein Mobiltelefon in die Hand nimmt und auf dem Gerät gespeicherte Musikdateien abhört. OLG Köln, Beschl. v. 12.08.2009, 83 Ss-OWi 63/09





Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass deutsche Kündigungsfristen teilweise europarechtswidrig sind.

Foto: pauline /pixelio.de

Ein Kommentar von Rechtsanwalt Dietrich Jaser zu einer Erklärung des Europäischen Gerichtshofs

Deutsche Kündigungsfristen teilweise europarechtswidrig

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Im dem Verfahren vor dem EuGH (19.01.2010, Az.: C-555/07) ging es um die europarechtliche Zulässigkeit einer Vorschrift des § 622 BGB, der die Kündigungsfristen in Arbeitsverhältnissen regelt. Dieser lautet:

- "§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen.
- (1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

- 1 .zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- 2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt. [...]"

Zahl der Verkehrstoten rückläufig

Die verbesserte Sicherheitsausstattung von Autos (z.B. Airbags, Sicherheitsgurte, bessere Knautschzonen usw.) trug dazu bei, dass die Zahl der Verkehrstoten von Jahr zu Jahr zurückgeht. Laut Statistiken kamen im Jahr 2009 4050 Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben, das sind 10 % weniger als im Vorjahr und sowenig wie noch nie seit 1950. Wehmutstropfen allerdings: Die Anzahl der Unfälle (2,29 Millionen) blieb im Vergleich zum Vorjahr fast unverändert.



Unzulässige Diskriminierung wegen des Alters

Im Hinblick auf den letzten Satz (§ 622 Abs. 2 S. 2 BGB) hat der EuGH nun erklärt, dass diese Regelung eine Ungleichbehandlung wegen des Alters enthält und damit eine nach der EU-Richtlinie 2000/78 (Antidiskriminierungsrichtlinie) unzulässige unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines der in der Richtlinie genannten Gründe – hier das Alter des Arbeitnehmers – in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Im vorliegenden Fall sieht § 622 Abs. 2 S. 2 BGB eine weniger günstige Behandlung für Arbeitnehmer vor, die ihre Beschäftigung bei dem Arbeitgeber vor Vollendung des 25. Lebensjahrs aufgenommen haben. Diese nationale Regelung behandelt somit Personen, die die gleiche Betriebszugehörigkeitsdauer aufweisen, unterschiedlich, je nachdem, in welchem Alter sie in den Betrieb eingetreten sind: Bei zwei Arbeitnehmern, die beide 20 Jahre Betriebszugehörigkeit aufweisen, gilt für den einen, der mit 18 Jahren in den Betrieb eingetreten ist, eine Kündigungsfrist von fünf Monaten, während für den anderen, der mit 25 Jahren eingetreten ist, eine Frist von sieben Monaten gilt.

Generelle Benachteiligung junger Arbeitnehmer

Darüber hinaus benachteiligt die Vorschrift des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB generell junge Arbeitnehmer gegenüber älteren Arbeitnehmern, da Erstere trotz einer mehrjährigen Betriebszugehörigkeit von der Vergünstigung der stufenweisen Verlängerung der Kündigungsfristen entsprechend der zunehmenden Beschäftigungsdauer ausgeschlossen werden können, während sie älteren Arbeitnehmern mit vergleichbarer Beschäftigungsdauer zugute kommt. Das wird an folgendem Beispiel deutlich: Wer in einem Alter von 18 Jahren in den Betrieb eintritt hat bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Erst ab Vollendung des 27. Lebensjahrs gilt für diesen Arbeitnehmer die verlängerte Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats (1. Stufe). Das bedeutet, dass für diesen Arbeitnehmer die verlängerte Kündigungsfrist der 1. Stufe u. U. erst nach 9 Jahren Betriebszugehörigkeit gilt. Wer aber im Alter von 25 Jahren in den Betrieb eintritt, hat bereits nach 8 Jahren eine verlängerte Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, während der, der im Alter von 18 eingetreten ist, nach 8 Jahren noch immer mit der Grundkündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden kann.



Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Da die Frist zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie bereits abgelaufen ist, dürfen deutsche Gerichte die Vorschrift des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB ab sofort nicht mehr anwenden.

Uneinigkeit bei den deutschen Arbeitsgerichten

Die Entscheidung des EuGH ist zurückzuführen auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf, das am 13.12. 2007 beim EuGH eingegangen ist. Bereits zuvor hatten schon das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin (8. Februar 2007, Az: 2 Ca 16610/06) und das LAG Berlin (24.07.2007, Az: 7 Sa 561/07) die Vorschrift des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB für unanwendbar erklärt. Dieser Auffassung

schlossen sich die Landesarbeitsgerichte Hessen (9. Juli 2009, Az: 14 Sa 2130/08) und Schleswig Holstein (28. Mai 2008, Az: 3 Sa 31/08) an.

Demgegenüber schloss sich das LAG Rheinland-Pfalz in zwei Entscheidungen (31. Juli 2008, Az: 10 Sa 295/08 und 10 Sa 296/08) dieser Rechtsauffassung nicht an und erklärte: Die Kammer ist [...] nicht der Auffassung, dass die Verknüpfung der verlängerten Kündigungsfristen mit einem Mindestalter ("Altersschwelle 25") unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt nach Art 6 Abs. 1 EGRL 78/2000 durch ein legitimes Ziel aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt sein könnte.

Das Urteil des EuGH bringt nun Rechtsklarheit für die deutschen Arbeitsgerichte. Die Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein liegt noch beim Bundesarbeitsgericht (BAG) zur Überprüfung, weil im dortigen Verfahren Revision eingelegt worden ist. Es liegt nahe, dass das BAG entsprechend dem EuGH-Urteil entscheiden wird.

Auswirkungen für die Praxis

Mit dem Urteil des EuGH dürfen die deutschen Gerichte § 622 Abs. 2 S. 2 BGB nicht mehr anwenden. Die in vielen Arbeitsverträgen zu findenden gleich lautenden Klauseln sind damit unwirksam. Ebenso gilt dies für die vielen Tarifverträge in Deutschland, die solche Klauseln enthalten. Den Arbeitgebern kann deshalb nur geraten werden, bei der Berechnung der Kündigungsfrist das Alter des betroffenen Arbeitnehmers unberücksichtigt zu lassen.

Die neue Rechtslage führt dazu, dass in vielen Arbeitsverhältnissen plötzlich mehrmonatige Kündigungsfristen gelten, mit denen die Arbeitgeber bisher nicht gerechnet haben und nicht rechnen konnten. In manchen Fällen kann sich das als existenzbedrohlich erweisen.

RA Dietrich Jaser Sedanstr. 12 89312 Günzburg Tel: 08221-24680 Fax: 08221-24682



Urteile und Verhaltens-Tipps

Denkmalschutz und Sanierung steuerlich interessant

Der Fiskus begünstigt Immobilienbesitzer, die in ein denkmalgeschütztes Objekt investieren. Die Kosten dürfen schneller abgeschrieben werden. Sogar dann, wenn der Hausbesitzer das Gebäude so aufwendig saniert und renoviert, dass es sich vom technischen Aspekt gesehen wieder einem Neubau gleichkommt. AZ.: X R 8/08

Tipp zur Altersvorsorge

Direktversicherungen mitarbeitender Ehegatten oder Kinder müssen vom Finanzamt als Betriebsausgaben akzeptiert werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb für den Angehörigen ein angemessenes Gehalt vereinbart hat und ein Teil hiervon in Versicherungsbeiträge umwandelt. AZ::

Minimiertes Risiko

Finanzieller Zusammenbruch wegen Beteiligungen an GmbHs kann vollständig mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Dies gilt für Anteilseigner, die mit der Kapitalbeteiligung keinerlei Einnahmen erzielen konnten. Anstelle des Halbeinkünfteverfahrens ist 2009 das Teileinkünfteverfahren getreten. Bis 2008 waren die Verluste nur zur Hälfte absetzbar. Erträge, Kosten und Verluste zählten jeweils nur zur Hälfte. Denn sonst hätte der Anleger die Einnahmen nur zur Hälfte versteuern, die entsprechenden Aufwendungen aber voll absetzen können. Bei einem Totalcrash - also keinerlei Einnahmen - ist diese Gefahr nicht gegeben. AZ.: IXR 42/08

Ablauf von Aufbewahrungsfristen

Zum Jahresende 2009 lauren die Aufbewahrungsfristen für bestimmte Aufzeichnungen und Unterlagen ab. Folgende Unterlagen können Sie nach Ablauf des Geschäftsjahres 2009 vernichten:

Bücher und Aufzeichnungen, in denen die letzte Eintragung vor dem 1.1.2000 gemacht wurde

Buchungsbelege, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, die vor dem 1.1.2000 entstanden sind oder erstellt wurden.

Handelskorrespondenz, die vor dem 1.1.2004 empfangen oder abgesandt worden ist

Sonstige steuerlich bedeutsame Unterlagen, die vor dem 1.1.2004 entstanden sind

Die von Ihnen als Arbeitgeber zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen zu Lohnabrechnungszeiträumen vor dem 1.1.2000 und die Lohnkonten in denen die zuletzt eingetragene Lohnzahlung vor dem 1.1.2000 erfolgt ist.

Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Aus steuerlichen Gründen müssen Unterlagen nach Ablauf der sechs- bzw. zehnjährigen Aufbewahrungsfrist noch aufbewahrt werden, wenn und so weit sie für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren, anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

Keine Steuern auf Privatfahrten, wenn Auto nur für betriebliche Einsätze geeignet ist

Das Finanzamt kann für die Privatnutzung (z.B. nach der pauschalen Ein-Prozent-Methode) eines Betriebsfahrzeugs wie z.B. eines Werkstattwagens, dessen Ausstattung und Bauart im Handwerk genutzt wird, keine Steuer verlangen. Nichts deutet darauf hin, dass dieses Fahrzeug für Privatfahrten verwendet wird. Außer das Finanzamt weist die Privatfahrten nach. Az.: VIR34/07



Zweitwohnung

Die Kosten für eine zweite Wohnung können nun immer von der Steuer abgesetzt werden, wenn der Wohnort nicht zugleich auch der Arbeitsort ist.

Bisher hat der Fiskus einen Steuerabzug für Zweitwohnung (Fahrtkosten, Miete, Verpflegung) nur dann akzeptiert, wenn man neben dem Wohnsitz der Familie eine zweite Wohnung am Arbeitsort hatte. Der Firmenchef oder Manager kann jetzt auch dann Aufwendungen für eine zusätzliche Miet- oder Eigentumswohnung steuerlich geltend machen, wenn er den Familienwohnsitz vom Ort der unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit in eine andere Stadt verlegt. Entscheidend für den Steuerabzug ist nun nur, dass es zwei Haushalte gibt. AZ: VIR 23/07

Hinweis: Neue Aufbewahrungspflichten für Überschussrechner ab 2010

Ab 2010 unterliegen auch Bezieher von Überschusseinkünften, wie Arbeitnehmer, Kapitalanleger oder Grundbesitzer, deren Einkünfte 50.000 € im Jahr übersteigen, der Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen sowie diese für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.

Strenge Anforderungen an die

"Vorsteuerfähigkeit" von Rechnungen Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist keine bloße Formalie, sondern gehört nach ständiger Rechtssprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Mit den formalen Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hat sich der BFH in jüngster Zeit mehrfach befasst.

Angabe des Leistungszeitpunktes: Mit Urteil vom 17.12.2008 hat der BFH entschieden, dass in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Er begründete dies zum einen mit dem Hinweis auf die gemeinschaftsrechtliche Grundlage der betroffenen Norm. Dort werde nämlich sehr deutlich unterschieden zwischen dem Leistungsdatum und dem Datum einer An- oder Vorauszahlung, wobei sich die Entbehrlichkeit des Leistungsdatums nur auf An- oder Vorauszahlungen bezieht. Des Weiteren bestätige auch der Normzweck diese Auffassung, da die Angabe des Lieferzeitpunktes es der Finanzverwaltung erst ermögliche, die Besteuerung der Ausgangsleistung beim Leistenden zu überprüfen. Für diese Ansicht spricht im Übrigen, dass eine Identität von Liefer- und Rechnungsdatum erst die Schlussfolgerung aus dem Vergleich beider Zeitpunkte ist und damit deren Angabe erfordert.

Finanzamt darf nicht auf Daten gesetzlich nicht vorgeschriebener elektronischer Aufzeichnungen zugreifen.

Die seit 2002 anwendbare Vorschrift des § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung ermöglicht den Außenprüfungsdiensten der Steuerverwaltung im Rahmen der Außenprüfung, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Somit ist die Finanzverwaltung seitdem in der Lage, sehr große Datenmengen mit vertretbarem Aufwand und in relativ kurzer Zeit effektiv zu überprüfen. Das Einsichtsrecht für die Finanzbehörde besteht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in § 147 Abs. 1 AO (Abgabenordnung). Bislang war der Umfang dieser Aufbewahrungspflicht unklar. Der Bundesfinanzhof hat diesbezüglich nun ein Grundsatzurteil gefällt. Nur solche Unterlagen gem. § 1447 Abs. 1 AO sind aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Zwar treffen gesetzliche Aufzeichnungs- und in der Folge entsprechende Aufbewahrungspflichten auch sog. Einnahmenüberschussrechner.

Das Finanzamt hatte im vorliegenden Fall aber Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangt, dieses Verlangen ist rechtswidrig. BFH (Bundesfinanzhof) vom 24.06.2009 – VIII R 80/06

Sahrschulcard Anmelden und los geht's!



Ihre Vorteile:



Spart Geld

- √ für Ihre Fahrschule kostenlos
- ✓ Sie verkaufen die Fahrschulcard f
 ür 40 Euro
- ✓ Gewinn pro Schüler 40 Euro



Spart Zeit

- kein Bestellvorgang
- Schüler ist in 10 Sekunden freigeschaltet
- schnellen Überblick über den Lernerfolg Ihrer Schüler



Immer einen Schritt voraus

- immer alle aktuellen Fragen mit Audio und Kommentar
- ✓ Vorlesefunktion jetzt auch in Englisch/Französisch
- Prüfungslayout nach arge tp21



- ✓ Immer aktuell
- ✓ Alle amtlichen Fragen
- Alle amtlichen Sprachen*
- ✓ Alle Klassen auswählbar und kombinierbar
- Prüfungsmaske nach Vorgabe arge tp 21 TÜV DEKRA
- Zusätzliche Vorlesefunktion
- Umfangreiche Lernkontrolle
- Übersichtliche Schüler- und Filialverwaltung
- ✓ Weiterführende Kommentare zu allen Fragen

^{*} Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch



Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Günzburg
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	18. – 20. 2.10 180 Euro	25. – 27.3.10 180 Euro	10. – 12.6.10 180 Euro	12. – 14.11.10 180 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	25. – 27.11.10 180 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	26. – 28.5.10 180 Euro	16. – 18.09.10 180 Euro	08. – 10.11.10 180 Euro	08. – 10.12.10 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	26. – 29.5.10 240 Euro	16. – 19.09.10 240 Euro	08. – 11.11.10 240 Euro	08. – 11.12.10 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	15.3. – 20.3.10 800 Euro	29.11. – 04.12.10 800 Euro		
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	15. – 18.02.10 350 Euro	24. – 27.02.10 350 Euro		
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	23. – 25.09.10 300 Euro			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung 80 Euro			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag	in Planung 100 Euro			

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21



Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden- Württemberg)	Darmstadt	Regensburg	Cham
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	25. – 27. 2.10 200 Euro	12. – 14.3.10 200 Euro	11. – 13.3.10 200 Euro	18. – 20.11.10 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	2830.10.10 200 Euro	05. – 07.11.10 200 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				3. – 5.3.10 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				3. – 6.3.10 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32 89312 Günzburg Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern Stadtberg 32 89312 Günzburg

Tel. 08221-250 773 E-Mail: info@idfl.de

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Vorsitzender: Robert Klein Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. vertritt Interessen der Fahrlehrer von Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen Grubachweg 24 88477 Schwendi

Geschäftsstellen Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773 Herr Hesser Tel. 08331-9258050 Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle

Telefon: 04174-3549

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de Vorsitzender: Günter Fieger Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

IDF

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Perso	n:						
Name	ame Vorname Bundesland						
Privatanschrift:							
PLZ, Wohnort	hnort Straße, Hsnr						
geb. am	in	nLand/Kreis				1	
Tel	Fax	HandyE-Mail-Adr					
Ich besitze die Fahr	lehrerlaubnis Klasse	A 🗆	BE □	CE 🗆	DE 🗆		
Inhaber der Semina	arerlaubnis ASF		ASP □				
Fahr schul inhaber □ verantwortlicher Leiter □							
Fahr schul erlaubnis	Klassen	А	□ BE □	CE 🗆	DE		
Ich beantrage die M	litgliedschaft □ I	Mitgliedsbeitra	ag monatlich	10 €, zahlbar	jährlich im V	oraus/	
Ich bin bereits Mitgl	ied in einem Fahrlehre	r-Verband	ja □	nein 🗆			
Aufnahmegebühr ei	inmalig 6,50 €						
Datum Unterschrift							
Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF), die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:							
Name, Vorname d.	Kontoinhabers						
Anschrift d. Kontoin	habers						
Konto-Nr	BLZ	-	Kreditinstitut_				
Ort, Datum		Untersch	rift Kontoinha	ber	<u>-</u>		
Interne Vermerke, bitte nicht ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand							
Aufgenommen am:		Mitgliedsnum	mer				
Unterschrift Vorstar	nd:			_			

Seminarleiter, Achtung!

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dürfen Seminarleiter für die Durchführung von Aufbauseminaren den SRK-Leitfaden verwenden. Behörden und Überwacher dürfen sich nicht daran stören und Konzept eingreifen. in das (Urteil www.fahrlehrerweiterbildung.de unter Rubrik "Aktuelles"). Das Konzept ist leicht anwendbar und bedarf keiner zusätzlichen Einweisung. Es ist bundesweit zugelassen, wissenschaftlich geprüft und besteht aus



Basiswissen



Unterlagen für den Moderator



🔇 Teilnehmerunterlagen



Unterlagen für den Moderator



📎 Teilnehmerunterlagen



interne Qualitätssicherung

Preis: 100 Euro *)

diese teilen sich in 50 Euro für den SRK-Leitfaden für Aufbauseminare und in weitere 50 Euro für die Lizenz, die Teilnehmerunterlagen für Ihre Seminarteilnehmer zu kopieren (Teilnehmerunterlagen sind auch per E-Mail erhältlich). Das Nachbestellen von Teilnehmerunterlagen entfällt. Alle genannten Preise zzgl. 7% Mwst. und zzgl. Versand und Verpackung (14 Euro).